

Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

Zum Referendum über das revidierte Transplantationsgesetz betreffend die Organspende in der Schweiz

Die Universitätsspitäler haben im System der Organspende und der Organtransplantation eine zentrale Rolle. An den Universitätsspitalern werden dabei nicht nur die meisten Organe entnommen sondern auch die Transplantationen vorgenommen und danach die transplantierten Patienten betreut. Die Universitätsspitäler übernehmen gleichzeitig auch die wichtige Koordinationsfunktion für die fünf Spendennetzwerke der Schweiz.

Die Universitätsspitäler setzen sich entsprechend seit Jahren damit auseinander, wie die Organspende an ihren Kliniken umgesetzt wird und berücksichtigen dabei die aktuellen medizinischen Erkenntnisse ebenso wie ethische Grundsätze. Die Spitäler organisieren die Organspende in ihren Institutionen wie auch im Organspendenetzwerk so, dass man dem Willen der Betroffenen gerecht wird.

An allen Universitätsspitalern gibt es dazu spezifische Teams, die sich auf die Beratung und Begleitung von Angehörigen im Zusammenhang mit der Organspende spezialisiert haben. Diese sind im richtigen Umgang mit Angehörigen geschult.

Grundsätzlich gilt: Die Spitäler und ihre Fachpersonen sind immer zuerst dem Patienten oder der Patientin verpflichtet, die vor ihnen liegt. Sie handeln im Interesse dieser Person – und wenn sich diese nicht mehr äussern kann, nehmen sie die Anliegen der Angehörigen ernst und handeln danach. Wenn eine Person die Organspende ablehnt oder die Angehörigen dazu keine Einwilligung geben, dann wird dies nicht bewertet und den entsprechenden Personen wird daraus kein Nachteil erwachsen. Diese Grundhaltung wird organisatorisch umgesetzt, indem die Fachpersonen, welche die Angehörigen bei einer Organspende begleiten, nicht die gleichen sind, welche die Organempfängerinnen und -empfänger betreuen bzw. behandeln und operieren. So werden Interessenskonflikte vermieden.

Für die Universitätsspitäler sind sowohl die erweiterte Zustimmungsregelung wie auch die erweiterte Widerspruchsregelung gangbare Wege. Beide Ansätze haben ihre Vor- und Nachteile, wobei es an der Bevölkerung ist zu entscheiden, wo die für unser Land richtige Balance zwischen medizinischem Utilitarismus und ethisch-sozio-kulturellen Erwägungen liegen soll. Beide Regelungen sind im Spitalalltag umsetzbar. Dabei wird auch bei der Widerspruchsregel im Spital kein einfacher Automatismus der Organspende Einzug halten. Nach wie vor werden die Spitäler den festgehaltenen Willen der Patienten abholen, die Angehörigen beraten und begleiten und bei der Entnahme von Organen nach ethischen Grundsätzen handeln.

Natürlich sind die Universitätsspitäler aber auch stark mit der Problematik konfrontiert, dass mehr Menschen ein Organ benötigen als passende Organe für die Transplantation zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der Spenderzahlen würde vielen Patientinnen und Patienten mit schweren gesundheitlichen Problemen helfen und vorzeitige Sterbefälle verhindern. Die Universitätsspitäler wünschen sich deshalb, dass sich mehr Personen bewusst mit der Organspende auseinandersetzen. In diesem Sinne unterstützen die Universitätsspitäler das nationale Organspenderregister. Dieses bietet den Menschen in der Schweiz die Möglichkeit, ihren Entscheid, ob sie nach Ihrem Tod Organe spenden möchten oder nicht, festzuhalten. Der Eintrag in das Register ist freiwillig und kann jederzeit geändert werden.

Wie auch immer das Schweizer Stimmvolk entscheidet: Die Universitätsspitäler werden diesen Entscheid umsetzen und die Patienten und Patientinnen nach ihren besten Möglichkeiten betreuen und behandeln. Sie werden auch weiterhin die Verantwortung übernehmen, die schwierige Thematik der Organspende in den schwierigen Stunden des Abschieds von einem Angehörigen anzusprechen. Die Schweizer Bevölkerung wird sich auch in Zukunft darauf verlassen können, dass an den Universitätsspitalern grosse Anstrengungen unternommen werden, dass die damit verbundenen Abläufe in der Organspende den Betroffenen und ihren Angehörigen gerecht werden.